



Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

3313 Wallsee, Marktplatz 2, Tel. 07433/2216-0 Fax DW 20
E-Mail: gemeinde@wallsee-sindelburg.gv.at

Sprechstunden Bürgermeister
Di. von 16-18 Uhr
Fr. von 10-12 Uhr

Amtstunden
Mo.-Do. von 7-12 und 13-15 Uhr
Di. 15-18 Uhr, Fr. von 7-12 Uhr

Parteienverkehrszeiten
Mo.-Fr. jeweils von 8-12 Uhr
Di. zusätzlich von 16-18 Uhr

Wallsee-Sindelburg, am 05. Februar 2019

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13. November 2002 folgende Richtlinien festgelegt:

Richtlinien für die Gewährung einer freiwilligen Sozialleistung der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg zu den Kanalbenützungsgebühren.

Sozial bedürftigen Personen kann unter nachstehend angeführten Voraussetzungen ein Zuschuss aus dem Sozialbudget der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg für die Entrichtung der erhöhten Kanalbenützungsgebühren wie folgt gewährt werden:

1. Antragsteller: Hausbesitzer, bzw. Mieter welche die Kanalbenützungsgebühr zu entrichten haben.
2. Die Liegenschaft in Wallsee-Sindelburg muss als Hauptwohnsitz benützt werden.
3. Das monatliche Haushaltsnettoeinkommen darf den jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG – für das Jahr der Beantragung - nicht überschreiten.
4. Der jährliche Zuschuss beträgt:
die Refundierung des Erhöhungsbetrages der Kanalbenützungsgebühren - ausgehend vom Stand Juni 2002 (€ 1,60 /m² exkl. MwSt) - zu den derzeit geltenden Einheitssätzen
bei Hausbesitzer: bis max: € 36,-- pro Jahr
bei Mieter: bis max. € 22,-- pro Jahr
5. Der Antrag um Gewährung dieses Zuschusses ist beim Gemeindeamt mittels aufgelegtem Formular in der Zeit vom 2. Jänner bis 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen.
6. Antragsbeilagen: Alle Einkommensnachweise des Antragsteller und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
7. Nicht zum Einkommen zählt:
Pflegegeld, 13. + 14. Bezug, Fam. Beihilfe, einmalige Zuwendungen
8. Der Bürgermeister wird die Förderung auf Grund der Richtlinien und nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel vergeben.
9. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch
10. Bei den Hausbesitzabgaben (Kanal-, Wasser- und Müllgebühren) darf kein Zahlungsrückstand vorhanden sein.
11. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2002 in Kraft.

(Bürgermeister)



angeschlagen am: 05.02.2019
abzunehmen am: 01.04.2019